

Gesetz vom \_\_\_\_\_, mit dem das Gemeindesaniätsgesetz 1971 ge-  
ändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gemeindesaniätsgesetz 1971, LGBl.Nr. 14/1972, in der Fassung des Ge-  
setzes LGBl.Nr. 28/1980 und der Kundmachung, LGBl.Nr. 38/1990, wird wie folgt  
geändert:

1. Im § 8 Abs. 3 entfällt die Zitierung „LGBl.Nr. 37/1965“.
2. Nach § 12 wird folgender § 12a samt Überschrift eingefügt:

„§ 12 a

#### Besondere Pflichten

Die §§ 43, 44, 46, 47, 52, 53, 58 und 59 BDG 1979 sind sinngemäß anzuwenden.“

3. § 16 Abs. 2 erster Satz lautet:

“(2.) Die Höhe der Reisekostenvergütung bestimmt sich, sofern die Dienstreise mit einem Kraftfahrzeug durchgeführt wird, nach § 10 Abs. 2 der Reisegebührenvorschrift 1955.“

4. § 19 Abs. 1 lit. d lautet:

“d) die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1990 und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986.“

5. § 22 erster Satz lautet:

“Scheidet ein definitiver Gemeindefarzt aus dem im § 21 Abs. 1 Z. 7 angeführten Grund ohne Anspruch auf Ruhegenuß aus dem Dienststand aus, gebührt ihm eine Abfertigung in der sich aus § 27 Abs. 1 Z 2 lit.a Gehaltsgesetz 1956 ergebenden Höhe.“

6. Im § 24 entfällt die Wortfolge “in der Fassung der 15. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 109/1966“.

7. § 25 Abs. 1 erster Satz lautet:

“(1) Soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, sind die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 sowie die §§ 13, 14 Abs. 1 und 3 bis 7, 16 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 und Abs. 3 BDG 1979 sinngemäß anzuwenden.“

8. § 26 Abs. 2 wird aufgehoben, der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung "(2)" und die Überschrift zu § 26 lautet:

"Bemessungsgrundlage der Ruhe- und  
Versorgungsbezüge, der Abfertigung der  
Witwe und Waise"

9. § 27 Abs. 3 lautet:

"(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 53 ff Pensionsgesetz 1965."

10. § 30 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

"Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 unberührt."

11. Im § 31 entfällt die Wortfolge ",BGBl.Nr. 333, in der für Landesbeamte jeweils geltenden Fassung".

12. Im § 37 Abs. 3 und im § 38 Abs. 3 wird der Ausdruck "VVG 1950" durch den Ausdruck "VVG" ersetzt.

13. Dem § 39 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Die Erlassung von Verordnungen über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (§ 26 Abs. 5 ) sowie die Erlassung von Verordnungen über die Festsetzung des Pensionssicherungsbeitrages auf Grund des Pensionsgesetzes 1965 (§ 13 a Abs. 2) obliegt der Landesregierung."

14. Im § 40 und im § 43 Abs. 2 entfällt die Zitierung ",LGBl.Nr. 37/1965, in der Fassung des Landesgesetzes, LGBl.Nr. 47/1970".

15. Nach § 47 werden folgende §§ 48 und 49 samt Überschrift eingefügt:

"§ 48  
Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Ausdrücke in geschlechtsspezifischer Form verwendet werden, gelten sie auch für Personen des jeweils anderen Geschlechts. Sie können, soweit dies sprachlich möglich ist, von Frauen in weiblicher Form geführt werden.

## § 49

### Verweisungen auf andere Gesetze

Soweit in diesem Gesetz auf andere Gesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese Gesetze in der nachstehend angeführten Fassung und mit dem nachstehend angeführten Titel anzuwenden:

1. Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 37/1965, in der jeweils geltenden Fassung;
2. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979, BGBl.Nr. 333, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung;
3. Gehaltsgesetz 1956, BGBl.Nr. 54, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung;
4. Pensionsgesetz 1965, BGBl.Nr. 340, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung;
5. Reisegebührevorschrift 1955, BGBl.Nr. 133, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung;
6. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl.Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 895/1995;
7. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG, BGBl.Nr. 53/1991;
8. Wehrgesetz 1990, BGBl.Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 43/1995;
9. Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr. 679, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 187/1994."

## Vorblatt

### Problem:

1. Für den Gemeindefarzt gelten derzeit lediglich allgemeine Dienstleistungspflichten, nicht aber Nebenpflichten, wie Verhaltenspflichten, Treuepflicht, Pflicht zur Gesetzmäßigkeit, Unparteilichkeit und Sachlichkeit, Pflicht zur Befolgung von Weisungen, Pflicht zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, Pflicht zur Meldung gerichtlich strafbarer Handlungen und Pflichten im Zusammenhang mit dem Verbot der Geschenkkannahme.
2. Bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtages eines Gemeinde(Kreis)arztes sind zwar Zeiten der Ableistung des Präsenzdienstes, nicht aber des Zivildienstes zu berücksichtigen.
3. Die Bemessung des Todesfallbeitrages nach einem verstorbenen Gemeindefarzt des Dienststandes entspricht nicht der auch für Landes- und Gemeindebeamte geltenden Neuregelung im Rahmen des Sparpakets.
4. Das Gebot der geschlechtsneutralen Sprachregelung ist im Gemeindefsanitätsgesetz 1971 noch nicht verankert.

### Ziel:

1. Ausbau des Pflichtenkataloges der Gemeindefärzte durch Festlegung wichtiger auch für Landes- und Gemeindebeamte geltender Nebenpflichten (Schutz- und Sorgfaltspflichten)
2. Gleichstellung der Zeit der Ableistung des Zivildienstes mit jener der Ableistung des Präsenzdienstes bei der Vordienstzeitenanrechnung für Gemeindefärzte
3. Neubemessung des Todesfallbeitrages nach einem verstorbenen Gemeindefarzt des Dienststandes entsprechend dem Sparpaket
4. Herbeiführung einer EU-Konformität und einer Verfassungskonformität (Art. 7 B-VG) durch Verankerung des Grundsatzes der sprachlichen Gleichbehandlung im Gemeindefsanitätsgesetz.

### Inhalt:

1. Anwendbarerklärung einiger Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, die besondere Dienstpflichten der Bundes-, Landes- und Gemeindebeamten regeln, auch auf Gemeindefärzte

2. Vollanrechnung der Zeit der Ableistung des Zivildienstes bei der Festsetzung des Vorrückungstages für Gemeindeärzte
3. Aufhebung der Sonderbestimmung über Todesfallbeiträge im Gemeindesanitätsgesetz 1971 und Verweisung auf die für Bundes-, Landes- und Gemeindebeamte geltende Todesfallbeitragsregelung im Pensionsgesetz 1965 in der Fassung des Strukturanpassungsgesetzes (Sparpaket)
4. Normierung des Anspruches auf Verwendung personenbezogener Ausdrücke in männlicher und in weiblicher Form.

Alternativen:

Beibehaltung des unbefriedigenden Rechtszustandes.

EU-Konformität:

EU-Normen werden durch die vorgeschlagene Neuregelung nicht berührt.

Kosten:

Der vorliegende Gesetzentwurf belastet das Land weder mit zusätzlichen Nominalkosten noch mit Vollzugskosten (Folgekosten).

## Erläuterungen

Zum Entwurf einer Novelle zum Gemeindesaniätsgesetz 1971

### I. Allgemeines

Das Gemeindesaniätsgesetz 1971, LGBl.Nr. 14/1972, regelt das Dienstrecht der Gemeinde- und Kreisärzte, die ausschließlich öffentlich-rechtliche Bedienstete sind.

Das Gemeindesaniätsgesetz 1971 wurde zuletzt im Jahre 1980 durch das Gesetz LGBl.Nr. 28/1980 geändert.

Aus dem Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates soll die Erlassung der Pensionssicherungsbeitragsverordnung und der Ergänzungszulagenverordnung für Gemeinde- und Kreisärzte herausgenommen und der Landesregierung übertragen werden. Diese Maßnahmen dienen den Grundsätzen der Verwaltungsvereinfachung und der Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung.

Es erscheint mit dem Sachlichkeitsgebot des Gleichheitsgrundsatzes nicht vereinbar, wenn bei der Festsetzung des Vorrückungsstichtages eines Gemeindecarztes zwar Zeiten der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz, nicht aber solche des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz zu berücksichtigen sind. Der Entwurf sieht daher die Herstellung einer Verfassungskonformität durch Aufnahme von Zivildienstzeiten in den Vordienstzeitenkatalog des Gemeindesaniätsgesetzes 1971 vor.

Der Herbeiführung eines verfassungsgemäßen Zustandes dient auch die Verankerung des Grundsatzes der sprachlichen Gleichbehandlung im Gemeindesaniätsgesetz 1971.

Das Gemeindesaniätsgesetz 1971 erklärt zwar die Bestimmungen des Disziplinarrechtes für die Bundes- und Landesbeamten als für die Gemeinde- und Kreisärzte sinngemäß anwendbar, enthält aber - mit Ausnahme der Pflicht zur fachlichen Besorgung der Aufgaben der Gemeinde auf dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens, der Pflicht zur ständigen Erreichbarkeit und Pflichten im Zusammenhang mit Dienstverhinderungen - keine weiteren für Dienstverhältnisse im allgemeinen und für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse im besonderen typische Dienstpflichten. Der Pflichtenkatalog der Gemeinde- und Kreisärzte wird daher um die jeden öffentlich-rechtlichen Bediensteten treffenden Pflichten erweitert. Die besondere dienstrechtliche Situation der Gemeinde- und Kreisärzte, die im Gegensatz zu den Gemeindebeamten nicht in die Dienststellenorganisation des Gemeindeamtes eingegliedert sind, soll aber berücksichtigt werden.

Das Strukturanpassungsgesetz des Bundes, mit dem das Konsolidierungsprogramm der Bundesregierung umgesetzt wird, sieht auch eine Neubemessung des

Todesfallbeitrages für die Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten vor. Da der Todesfallbeitrag im Gemeindesanitätsgesetz 1971 schon bisher analog jenem im Pensionsgesetz 1965 geregelt war, soll die Neuregelung nicht nur für die Hinterbliebenen von Landes- und Gemeindebeamten, sondern auch für die Hinterbliebenen von Gemeinde- und Kreisärzten gelten.

## Besondere Bemerkungen

Zu Z 1, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 14 und 15 (§ 8 Abs. 3, 16 Abs. 2, § 22, § 24, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 3, § 30 Abs. 2, § 31, § 37 Abs. 3, § 38 Abs. 3, § 40, § 43 Abs. 2, § 49)

Diese Bestimmungen betreffen lediglich Zitierungsanpassungen.

### Zu Z 2 (§ 12 a)

Der 9. Abschnitt des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 über das Disziplinarrecht der Bundesbeamten ist gemäß § 31 des Gemeindegesetzes 1971 sinngemäß auf die Gemeinde- und Kreisärzte anzuwenden. Demnach ist der Gemeinde(Kreis)arzt, der schuldhaft seine Dienstpflichten verletzt, nach diesem Abschnitt zur Verantwortung zu ziehen. Das Gemeindegesetz 1971 enthält allerdings nur wenige allgemeine Pflichten des Gemeinde(Kreis)arztes. So könnte etwa ein Gemeindegarzt, der gerichtlich strafbare Handlungen begeht oder der in Ausübung seines Dienstes unsachlich oder parteiisch agiert, disziplinar nicht zur Verantwortung gezogen werden, weil ihm derzeit keine Verhaltenspflichten gesetzlich auferlegt sind. Diese unbefriedigende Situation soll durch Normierung einiger wichtiger besonderer Dienstpflichten beseitigt werden. Für den Gemeinde(Kreis)arzt sollen - wie für jeden öffentlich-rechtlichen Bediensteten in Österreich - die Pflicht zur Gesetzmäßigkeit, zur gewissenhaften und unparteiischen Aufgabenerfüllung, die Treuepflicht, die Pflicht zur Eigeninitiative, die Verhaltenspflichten (Wohlverhaltensklausel), die Unterstützungspflichten, die Pflicht zur Befolgung von Weisungen, die Pflicht zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, die Pflicht, sich auf Anordnung der Dienstbehörde einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, die besonderen Meldepflichten, die Pflicht zur Teilnahme an aus- und weiterbildenden Maßnahmen und die Bestimmungen im Zusammenhang mit Geschenkkannahmen gelten. Die besondere dienstrechtliche Situation der Gemeinde- und Kreisärzte, die im Gegensatz zu den Gemeindebeamten nicht in den Betriebsorganismus des Gemeindeamtes eingeordnet sind, soll aber berücksichtigt werden. So sollen die dienstzeitrechtlichen Vorschriften des Beamtendienstrechts für die Gemeinde- und Kreisärzte auch weiterhin nicht gelten.

### Zu Z 4 (§ 19 Abs. 1 lit. d)

Nach der derzeitigen Rechtslage sind lediglich Zeiten der Ableistungen des Präsenzdienstes auf Grund des Wehrgesetzes bei der Festsetzung des Vorrückungstages eines Gemeinde- oder Kreisarztes zu berücksichtigen. Die Nichtberücksichtigung der Zeit der Ableistung des Zivildienstes erscheint sachlich nicht gerechtfertigt. Allenfalls könnte schon derzeit eine echte Regelungslücke angenommen und im Wege der Analogie durch verfassungskonforme Norminterpretation geschlossen werden. Die vorgeschlagene Neuregelung soll alle Unklarheiten beseitigen und jeden verfassungsrechtlichen Zweifel ausschließen.